



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 208.

Leipzig, Montag den 8. September 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Gefürzte Ausgaben und unlauterer Wettbewerb.

(Vgl. Nr. 172 u. 195.)

Die hier aufgeworfenen Fragen halten wir für wichtig genug, daß sich nicht nur die Juristen, sondern auch die Verleger auf das eingehendste damit beschäftigen, und es wäre durchaus erwünscht, wenn von mehreren Seiten Meinungen darüber geäußert würden.

Unserer Überzeugung nach muß man den Ausführungen von Justizrat Dr. Fuld durchaus und in allen Punkten beistimmen; da sich diese Ausführungen mit den endgültigen Entscheidungen der Gerichte decken, sollte das eigentlich selbstverständlich sein! Daher machen auch die Gegenansführungen des Rechtsanwaltes Dr. Solon auf uns keinen überzeugenden Eindruck, scheinen vielmehr nur geeignet zu sein, Verwirrung zu stiften.

Dr. Solon verweist in seinem Artikel mehrfach auf Volkmar's Katalog, in dem die Einteilung erfolge in »Sämtliche Werke«, »Werke« und »Ausgewählte Werke«, und glaubt hieraus besondere Folgerungen für den buchhändlerischen Gebrauch ableiten zu dürfen. Da sei denn Dr. Solon darauf hingewiesen, daß Volkmar diese Einteilung ganz einfach aus dem Grunde so vornimmt, weil eben Ausgaben unter diesen verschiedenen Titeln auf dem Markt sind; die Bearbeiter der Bibliographien haben lediglich die Titel der ihnen vorliegenden Bücher aufzuzeichnen und sind nicht befugt, an diesen Titeln und deren innerer Berechtigung eine Kritik in irgendeiner Form zu üben; der Hinweis auf die Kataloge erscheint also von vornherein hinfällig. Dann stellt Dr. Solon die kühne Behauptung auf, der Käufer einer Klassiker-Ausgabe wüßte gar nicht die vollständigen Werke zu erwerben, sofern er dies nicht ausdrücklich erkläre; vielmehr verlange der Käufer »regelmäßig eine Zusammenstellung von Schöpfungen, in der die Arbeit des Verlegers oder Herausgebers durch die Anordnung des Stoffes und durch Fortlassungen ihm den Gebrauch und den Genuß . . . der Werke seines Dichters erleichtert«.

Das ist entschieden eine böllige Verdrehung der Tatsachen, vor allem läßt sich ein solcher Satz niemals als allgemeingültig aufstellen, da es natürlich ein Unterschied ist, ob jemand Jean Paul, Klopstock, Herder, Wieland, oder ob er Goethe, Körner, Kleist, Schiller erwerben will. In weitaus den meisten Fällen wird der Käufer selbstverständlich weit lieber die sämtlichen Werke eines Dichters nehmen, als eine Auswahl, sofern ihn nicht der hohe Preis der vollständigen Ausgabe abschreckt.

Wird dem Käufer nun eine Ausgabe vorgelegt, die den Titel »Werke« führt, so darf der Käufer mit vollem Recht annehmen, daß die Ausgabe sämtliche Werke des Dichters bietet. Hierbei bleiben Doppel-Fassungen einzelner Werke außer Frage; der Käufer kann die Werke immer nur in der letzten, endgültigen Fassung verlangen. Wenn aber die Jubiläumsausgabe von Goethes sämtlichen Werken die naturwissenschaftlichen Schriften und die Schriften zur Kunst nur gekürzt bringt, so ist sie nach unserer Meinung zur Führung des Titels »Sämtliche Werke« nicht berechtigt.

Mit dem Titel »Gesammelte Werke« liegt die Sache natürlich wesentlich anders, da ja mit dieser Bezeichnung keinerlei Vollständigkeit verbürgt wird. Es gibt aber tatsächlich Dichteraus-

gaben, die den Titel »Werke« führen und kaum den fünften Teil der Produktion des betr. Autors enthalten; es ist ganz zweifellos, daß hier ein fortdauernder Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begangen wird und daß es zur Verurteilung nur eines Antrages bedürfen würde.

Was nun die Kürzung von Romanen betrifft, so kann man den lebenden Autoren natürlich das Recht dazu keinesfalls absprechen und wird sich damit abfinden müssen; etwas anderes ist es aber mit den Werken verstorbener Autoren; da gibt es ganze Kollektionen von Romanen, die alle ihre Bände auf gleichen Umfang bearbeiten lassen, wobei dann bisweilen die Hälfte, oft auch noch etwas darüber einfach gestrichen wird. Wenn bei diesen Ausgaben der deutliche Hinweis auf die erfolgte Kürzung auf dem Titelblatte unterlassen wird, so liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbs-Gesetz vor. Bezeichnungen wie »bearbeitet« oder »nach der Tiedschen Übersetzung« usw. genügen da keinesfalls; diese Bezeichnungen lassen zwar vermuten, daß mit dem Text irgendwelche Veränderungen vorgenommen wurden, lassen aber nicht erkennen, daß der Inhalt mehr oder weniger bedeutend gekürzt wurde.

Wie soll denn auch ein Verleger von vollständigen Ausgaben dieser Romane mit diesen Auszügen, die nur den halben Text bieten, konkurrieren können? Strenge Auslegung und Anwendung des Wettbewerbsgesetzes erscheint daher für den soliden Verlag eine Lebensfrage.

Wenn die Herausgeber und Verleger gekürzter Ausgaben die Kürzung für einen Vorzug ihrer Ausgaben halten, was ja vielfach zutreffen könnte, so müssen sie auch den Mut haben, diese Kürzungen auf dem Titelblatte des Werkes in nicht mißverständlicher Weise anzugeben; dann ist gegen solche Ausgaben nichts einzuwenden; jedenfalls aber ist, wie Dr. Fuld richtig ausführt, »nicht die gekürzte, sondern die ungekürzte Wiedergabe die Regel«.

Aus dem englischen Buchhandel.

VI.

(V vgl. Nr. 168.)

Aus dem Bericht des British Museum für 1912. — Neuer Schienene und in Vorbereitung befindliche Werke. — Der neue Poete Laureate. — Konzentration im Zeitungsgewerbe. — Shakespeare-Bacon und kein Ende. — Zum Tode B. A. Quaritch's.

Die Londoner Saison ist zu Ende, wer es eben erschwingen kann, geht in die Sommerfrische. Das Parlament ist bis zum 3. November vertagt, die Oper »Covent Garden« geschlossen und der letzte internationale Kongreß der Saison, der vielsprachige Arztetag mit seinen dem Heil der Menschheit dienenden Arbeiten beendet. Trotzdem ist in den Straßen, Theatern und Läden keine Verkehrsabnahme zu merken, vielmehr scheint der Fremdenbesuch Londons mit jedem Jahre zuzunehmen. Die Amerikaner rüsten sich zwar schon zur Heimreise, aber ihre Stelle wird von neuen kontinentalen Besuchern eingenommen. Heuer sind es besonders die vielen Deutschen und Russen, die durch ihr etwas geräuschvolles und animiertes Auftreten sich bemerkbar machen und dadurch von den etwas reservierten und ruhigen Londonern sonderbar abstechen. Außer den vielen Vergnügungen und Sehenswürdigkeiten sind es hauptsächlich die Museen, die die Haupt-